



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an team.s@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24.04.2015

Stellungnahme des Verbands Österreichischer Zeitungen zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF- Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Sehr geehrter Herr SC Mag. Pilnacek!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf und möchten uns im Folgenden auf jenen Teil des Entwurfes beschränken, der den Verband Österreichischer Zeitungen als Interessenvertretung Österreichischer Zeitungs- und Zeitschriftenverlage unmittelbar betrifft:

1. Entfall des § 276 StGB (Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte)

Die wissentliche Verbreitung falscher Gerüchte mit der Eignung, einen großen Personenkreis zu beunruhigen und dadurch die öffentliche Ordnung zu gefährden, ist mit journalistischer Ethik unvereinbar und grob sorgfaltswidrig – der Verband Österreichischer Zeitungen distanziert sich nachdrücklich von Medien, die derart agieren. Hervorzuheben ist jedoch, dass seit Einführung des Tatbestands im Jahr 1975 niemals ein Medium, welches dem Verband angehört, wegen Verwirklichung dieses Tatbestands verfolgt oder verurteilt wurde.

Ungeachtet der Verwerflichkeit wissentlicher Verbreitung von Beunruhigung auslösenden Falschmeldungen erscheint es uns im Sinne der Entkriminalisierung des Medienrechts und im Hinblick auf die praktische Bedeutungslosigkeit des Tatbestands seit seiner Einführung richtig, den Tatbestand aus dem StGB zu entfernen.

2. Änderung des § 283 StGB (Verhetzung)

Vereinheitlichte Öffentlichkeitsschwelle

Die Vereinheitlichung der Öffentlichkeitsschwelle des Grunddeliktes des § 283 Abs. 1 („öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“, was nach hM ab 30 Personen erfüllt ist), ist sinnvoll und zu begrüßen.

Aufstacheln zu Hass (§ 283 Abs. 1 Z 1 letzter HS)

Das Grunddelikt des § 283 Abs. 1 StGB umfasst bisher das Aufrufen oder Aufstacheln *zu Gewalt* gegen nach Kriterien wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung etc. definierten Personengruppen. Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll dieses Grunddelikt erweitert werden auf das „Aufstacheln zu Hass“. Hierzu ist anzumerken, dass der Tatbestand nicht Absichtlichkeit verlangt, Eventualvorsatz genügt also zur Verwirklichung des Tatbestandes. Dies bedeutet an einem Beispiel:

Wird in einem Medium wertend über die Angehörigen terroristisch geneigter fundamentalistischer Strömungen (zB Angehörige der Gruppe „Islamischer Staat“ und dieser Bewegung nahestehende oder mit ihr sympathisierende Personen) berichtet und

- dabei diese Gruppe dabei verkürzt und generalisierend als „Islamisten“ bezeichnet, ohne dabei zwischen Terroristen und deren religiös-weltanschaulichen Sympathisanten zu unterscheiden,
- und ist der Inhalt dieses Berichts geeignet, Hass gegen „Islamisten“ zu schüren, was Verfasser und Medieninhaber zwar ernstlich für möglich halten mussten und womit sie sich möglicherweise abgefunden haben (Eventualvorsatz), was aber nicht das Ergebnis war, auf das es ihnen bei der Veröffentlichung des Berichts angekommen ist (Absichtlichkeit),

wäre der Tatbestand des § 283 Abs. 1 StGB dennoch erfüllt. Während das Aufreizen zu Gewalt gegen eine Gruppe auch nicht mit Eventualvorsatz in Kauf genommen werden darf, kann das Hervorrufen stark ablehnender Emotionen bis hin zu Hass gegen eine Gruppe durch Berichterstattung oder auch Kommentierung ihrer Weltanschauung und ihrer weltanschaulich begründeten Handlungen – etwa wenn die Weltanschauung schwerste Verbrechen moralisch gutheißt – durchaus ein Effekt sein, der zwar nicht das primäre Ziel des Verfassers bzw. des Medieninhabers ist, mit dem er sich jedoch abfindet.

Es erscheint uns daher angemessen, die Strafbarkeit des *Aufstachelns zu Hass* gegen eine Gruppe vom Vorliegen von Absichtlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 StGB abhängig zu machen.

Erwägenswert wäre im Hinblick auf nach Weltanschauung definierten Gruppen auch zumindest einen Entschuldigungsgrund für den Fall vorzusehen, dass das Aufstacheln zu Hass gegen Gruppen erfolgt, die schwere Verbrechen wie etwa Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen gutheißen oder befürworten.

Aufruf zu Gewalt oder Aufstacheln zu Hass gegen einzelne Gruppenmitglieder (§ 283 Abs. 1 Z 1)

Die Erstreckung des Tatbestandes der Verhetzung auf Verhaltensweisen gegenüber Einzelnen wegen deren Zugehörigkeit zu einer nach den erwähnten Kriterien des § 283 Abs. 1 (neu lt. Vorschlag: Abs. 1 Z 1) StGB wird von uns befürwortet. Hinsichtlich des Aufstachelns zu Hass sei auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen, wonach hier Absichtlichkeit erforderlich sein sollte und im Zusammenhang mit Kritik-Exzessen an nach Weltanschauung definierten Gruppen auch ein Entschuldigungsgrund erwägenswert wäre.

Beschimpfung von Gruppen in der Absicht die Menschenwürde zu verletzen (§ 283 Abs. 1 Z 3)

Wir begrüßen die Einführung der qualifizierten Vorsatzkomponente der Absichtlichkeit, durch welche künftig nur Beschimpfungen, bei denen es dem Täter auch darauf ankommt, die Menschenwürde anderer zu verletzen, als Verhetzung im Sinn des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB strafbar sein soll.

Jede die Menschenwürde verletzende Beschimpfung ist verachtenswert. Im Hinblick darauf, dass derartige Beschimpfungen strafrechtlich bereits von § 115 StGB erfasst sind, erscheint es uns angemessen, die Schwelle der *verhetzenden* Beleidigung erst bei qualifiziertem Vorsatz anzusetzen.

*Billigung, Leugnung, Verharmlosung und Rechtfertigung von Verbrechen nach § 321 bis 321f StGB
(§ 283 Abs. 1 Z 3)*

Schon bisher ist es nach § 3h Verbotsgesetz verboten, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

Hingegen bestand keine entsprechende Regelung für das Verharmlosen, Gutheißen oder Leugnen anderer Völkermorde und vergleichbarer Kriegsverbrechen.

Die Schließung dieser Lücke ist im Lichte des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABL. Nr. L. 328 vom 6. Dezember 2008 S. 55, geboten und aus Sachlichkeitserwägungen unseres Erachtens zu begrüßen.

Verantwortlichkeit des Hetzers für folgende Gewaltakte Dritter (§ 283 Abs. 3 StGB)

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit dessen, der zu Gewalt gegen eine Gruppe aufruft, dafür, dass diesem Aufruf gefolgt wird, erscheint angemessen.

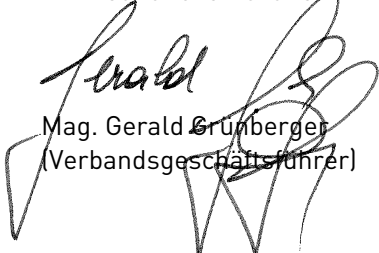
Absichtliche Verbreitung von Hass- oder Gewalt-Theorien (§ 283 Abs. 4 StGB)

Der Tatbestand ist im Hinblick auf Propagandavideos extremistischer Gruppen (zB Verbreitung von IS-Videos im Internet) zu begrüßen.

Eine Verbreitung im Zuge kritischer journalistischer Auseinandersetzung mit solchen Theorien sollte von der sympathisierenden Verbreitung klar abgegrenzt werden, um Zweifel darüber auszuschließen, ob auch kritische Auseinandersetzung vom Tatbestand erfasst ist. Kritische journalistische Auseinandersetzung bedingt freilich besondere journalistische Abwägung und Verantwortung bei der Verbreitung von Auszügen aus Hass- und Gewaltpropagandainhalten. Jegliches kritikloses Weiterverbreiten solcher Inhalte soll vom Tatbestand erfasst sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für deren Erörterung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)